

Ehrenordnung der FT Würzburg e.V. von 1899

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der **FT Würzburg e.V. von 1899** (im Folgenden FTW) vom 26.04.2015 erlässt der Vorstand folgende Ehrenordnung:

§ 1 Grundsätze

Die FTW ehrt ihre Mitglieder, Mitarbeiter in den Vereins- und Abteilungsorganen, Förderer und Institutionen aus folgenden Anlässen:

- 1.1 für langjährige Mitgliedschaft in der FTW
- 1.2 für besondere Verdienste um die FTW
- 1.3 für herausragende Leistungen im Sport

Zu 1.1. und 1.2.

Mitglieder der FTW werden grundsätzlich nach folgenden Kriterien durch eine Ehrennadel bzw. einen Ehrenkranz ausgezeichnet. Die Vorstandschaft kann darüber hinaus in besonderen Fällen eine Ehrennadel bzw. einen Ehrenkranz oder bei Zusammentreffen mehrerer Bedingungen dieser Ehrenordnung einen Kranz der höheren Kategorie verleihen.

	Bronzekranz	Silberkranz	Goldkranz
Mitgliedschaft	25 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
1. Vorstand	Mind. 2 Jahre	Mind. 6 Jahre	Mind. 10 Jahre
Weitere Vorstände	Mind. 4 Jahre	Mind. 8 Jahre	Mind. 12 Jahre
Abteilungsleitung	Mind. 5 Jahre	Mind. 10 Jahre	Mind. 15 Jahre
Spenden	> 2.000 €	> 5.000 €	> 10.000

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat. Voraussetzung für die Ernennung ist deshalb, dass das zu ehrende Vereinsmitglied mindestens zwei Wahlperioden ein Vorstandsamt begleitet hat und sich dabei außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung bedarf zusätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Langjährige Mitglieder des Vereinsausschusses und des Vorstandes sowie sonstige Mitglieder, die sich für den Verein besonders engagiert haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern der FTW ernannt werden.

Zu 1.3. Ehrung für herausragende Leistungen im Sport

1. Sportler als Einzelpersonen bzw. als Mitglieder von Mannschaften erhalten für die Erringung von 1., 2. oder 3. Plätze bei Landesmeisterschaften und Süddeutschen Meisterschaften sowie bei Plätzen 3., 4. und 5. bei Deutschen Meisterschaften eine Ehrenkranz in Silber sowie eine Ehrenurkunde.

2. Sportler als Einzelpersonen bzw. als Mitglieder von Mannschaften erhalten für die Erringung 1. und 2. Plätze bei Deutschen Meisterschaften und für die Teilnahme an Europameistern, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen eine Ehrenkranz in Gold sowie eine Ehrenurkunde

§ 2 Aberkennung

Die Ehrungen können von der FTW wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger Rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind. Dies gilt auch bei Angabe unrichtiger Daten. Über die Aberkennung entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 3 Frühere Ehrungen

Die auf Grund früherer Regelungen verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen bleiben von dieser neu gefassten Ehrenordnung unberührt